

Az.: 5 A 87/11
2 K 2028/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 14. Oktober 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. November 2010 - 2 K 2028/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.569,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegende Verfahrensmängel liegen nicht vor. Die Darlegungen des Klägers begründen auch weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Soweit der Kläger geltend macht, das Urteil weiche von einer Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes ab, genügt sein Vorbringen nicht den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Dezember 2008, mit dem er zu einem Abwasserbeitrag für das auf Blatt 125 des Grundbuchs von H..... des Grundbuchamts P... ursprünglich unter Nr. . und nunmehr unter Nr. . eingetragene 1.520 m² große Grundstück (ursprünglich Flurstück Nr. F1.. und nunmehr Flurstücke Nr. F2.. und F3..) in Höhe von 7.569,00 € herangezogen wird. Nicht Gegenstand seiner Klage sind der das 280 m² große Grundstück Blatt... Nr. . (früher Nr. ., Flurstück Nr. F4. bzw. nunmehr Flurstück Nr. F5... und F6...) betreffende Bescheid vom 3. Dezember 2008, der einen Beitrag von 1.394,00 € festsetzt, sowie der zu diesem Bescheid ergangene Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2008. Dies ergibt sich aus dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag sowie seiner Klagebegründung vom 23. Januar 2009 (vgl. Aktenseiten 148, 16 ff.). Darin nimmt der Kläger nur auf einen Bescheid vom 3. Dezember 2008 und den diesen Bescheid betreffenden Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2008 Bezug; der das Grundstück Blatt... Nr. . betreffende Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2008 wird nicht erwähnt. Das Verwaltungsgericht Dresden hat somit zu

Recht nur über den das eine Grundstück betreffenden Bescheid vom 3. Dezember 2008 in Gestalt des entsprechenden Widerspruchsbescheids entschieden. Es hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der angegriffene Beitragsbescheid finde seine Rechtsgrundlage in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Beklagten vom 13. Juni 2006 in der Fassung vom 28. April 2010. Es liege im Gestaltungsspielraum des Beklagten, lediglich einen Schmutzwasserbeitrag zu erheben, wie es in § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG vorgesehen sei. Auch der in der Satzung festgelegte Beitragssatz von 3,32 €/m² Nutzfläche in Sebnitz sei nicht zu beanstanden. Vor seiner Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht einen gegen den Vorsitzenden Richter der Kammer gerichteten Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgetragene Gesichtspunkte seien mit den Beteiligten im gebotenen Umfang erörtert worden. Die Äußerungen des Vorsitzenden gegenüber dem Klägervertreter seien zwar pointiert gewesen, begründeten aber nicht die Besorgnis der Befangenheit.

- 3 Hiergegen wendet der Kläger in seinem Zulassungsantrag ein, dass angegriffene Urteil sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das Verwaltungsgericht habe das Vorliegen eines Befangenheitsgrunds zu Unrecht verneint. Die Äußerungen des Vorsitzenden wie: „Das sind Mutmaßungen, die wie meist unbeachtlich sind.“ oder „Das war wieder nichts, wieder ein Schuss ins Bein!“ zeigten, dass der Vorsitzende seinen rechtlichen Vortrag nicht unvoreingenommen geprüft habe, sondern von vornherein davon ausgegangen sei, dass seine Argumente nicht durchgriffen. Darüber hinaus seien die Äußerungen schlicht nicht hinnehmbar. Ein Verfahrensfehler liege darüber hinaus in der telefonischen Einholung einer Auskunft bei der Landesdirektion Dresden am Tag der Verhandlung durch den Berichterstatter. Nur eine förmliche Beauftragung eines Mitglieds des Gerichts sowie eine Beschaffung derjenigen Unterlagen, die die Angaben des Bediensteten der Landesdirektion Dresden zu stützen im Stande gewesen wären, hätten den Anforderungen an eine Beweisaufnahme i. S. v. § 96 VwGO genügt. Das angegriffene Urteil begegne zudem ernstlichen Zweifeln. Das Gericht habe seinen Vortrag, wonach in § 25 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 der Abwassersatzung für denselben Sachverhalt unterschiedliche Nutzungsfaktoren festgesetzt worden seien, unberücksichtigt gelassen. Dies könne zur Rechtswidrigkeit der Satzung insgesamt führen, wenn Grundstücke im Verbandsgebiet mit einem zu

geringen Nutzungsfaktor in der Globalberechnung veranschlagt worden seien. Das Gericht habe auch den Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt, dass öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, die überbaut werden könnten, mit einem niedrigeren Nutzungsfaktor herangezogen würden als Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können. Hierdurch sei das Vorteilsprinzip des § 18 Abs. 1 SächsKAG verletzt. Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden könnten, sei die Einleitung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser denknotwendig ausgeschlossen, während dies bei Friedhöfen, Sportplätzen und insbesondere Freibädern nicht der Fall sei. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht die Gleichbehandlung von voll- und teilentsorgten Grundstücken unbeanstandet lassen dürfen. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts (SächsOVG, Urt. v. 17. Mai 2006 - 5 B 196/05 - n. V. und Urt. v. 7. Dezember 2005, SächsVBl. 2006, 165) müsse der Satzungsgeber unterschiedliche öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bilden, wenn er im Satzungsgebiet im unterschiedlichen Umfang die Abwasserbeseitigung wahrnehme. Die Belastung müsse für vollentsorgte Grundstücke höher sein als für teilentsorgte Grundstücke. Hier blieben die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung auch gebührenrechtlich unberücksichtigt. Zu der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts, wonach bei teil- und vollentsorgten Grundstücken eine unterschiedliche Abgabenlast bestehen müsse, divergiere die angegriffene Entscheidung. Gehe man dagegen davon aus, dass es zu der Frage, ob teil- oder vollentsorgte Grundstücke im Gebiet eines Aufgabenträgers eine unterschiedlich hohe Abgabenlast erfahren müssten, noch keine eindeutige Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts gebe, so wäre diesbezüglich auch der Berufungszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gegeben.

- 4 1. Das Urteil leidet nicht an einem der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 5 Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 - juris Rn. 20).

6 Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe den von ihm in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag gegen den Kammervorsitzenden zu Unrecht abgelehnt und damit gegen § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO verstoßen, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung.

7 Die Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Befangenheitsantrags in der Vorinstanz unterliegt grundsätzlich nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts. Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen können nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden und stellen daher gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 512 ZPO der Überprüfung in einem Berufungsverfahren entzogene unanfechtbare Vorentscheidungen dar. Dementsprechend kann die Frage der Befangenheit als ein Verfahrensmangel nicht geltend gemacht werden (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2010 KStZ 2010, 216; BVerwG, Beschl. v. 8. Januar 2009 - 8 B 59.08 -, juris sowie Beschl. v. 15. Mai 2008, NVwZ 2008, 1025 für das Revisionsverfahren; st. Rspr.; anders noch: SächsOVG, Beschl. v. 1.8.2000, SächsVBl. 2001, 10 ff.).

8 Es scheidet hier auch ein - allerdings nicht hinreichend dargelegter - Verstoß unmittelbar gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aus. Dieser ist nämlich nicht schon immer dann gegeben, wenn ein Befangenheitsgrund erkennbar wird, der i. S. d. § 42 Abs. 2 ZPO geeignet gewesen wäre, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, dass der Rechtsuchende nicht vor einem Richter steht, der die gebotene Neutralität und Distanz zu den Verfahrensbeteiligten vermissen lässt, reicht nicht soweit, dass sie den Ablehnungsgrund der Besorgnis der Befangenheit nach § 42 Abs. 2 ZPO verfassungsunmittelbar vorgeben würde. Nur dann, wenn ein Richter unter eindeutiger

Missachtung dieser Verfahrensvorschrift tätig wird oder wenn das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt, ist ein Verstoß unmittelbar gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2010, KStZ 2010, 216 f.; BVerfG, Kammerbeschl. v. 11. März 2013 - 1 BvR 2853/11 -, juris Rn. 26; BVerwG, Beschl. v. 15. Mai 2008, NVwZ 2008, 1025). Das Vorliegen einer willkürlichen oder Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennenden Entscheidung hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Die Ablehnung des Ablehnungsantrags durch

das Verwaltungsgericht mit der Erwägung, dass die Aussagen des Vorsitzenden pointiert seien, aber die Besorgnis der Befangenheit (noch) nicht begründen, ist nicht willkürlich und verkennt auch nicht grundlegend Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

9

Auch soweit der Kläger einen Verfahrensfehler in der telefonischen Einholung einer Auskunft bei der Landesdirektion Dresden durch den Berichterstatter vor der mündlichen Verhandlung sieht, liegt ein Verfahrensfehler nicht vor. Die Rechtsgrundlage für die Einholung der Auskunft des Regierungspräsidiums durch den Berichterstatter findet sich in § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO. Danach kann der Vorsitzende oder Berichterstatter schon vor der mündlichen Verhandlung Auskünfte einholen. Anordnungen sind danach bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zulässig (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 87 Rn. 3).

10 2. Das Urteil begegnet auch nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

11 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

12 Soweit der Kläger vorträgt, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 der Abwassersatzung seien widersprüchlich, trifft dies nur auf die Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Juni 2006 in ihrer Ursprungsfassung (Amtsblatt des Landkreises S..... vom 20. Juni 2006) zu, nicht aber für die vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Fassung vom 28. April 2010. In dieser Fassung der Fünften Änderungssatzung (Amtsblatt des Landkreises S..... vom 26. Mai 2010) findet sich in beiden Bestimmungen der Nutzungsfaktor von 0,5. Dass öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke nur mit dem Nutzungsfaktor von 0,2 in die Globalberechnung einbezogen worden sind und dadurch die Flächenseite in so großem

Umfang zu niedrig berechnet worden ist, dass der angemessene höchstzulässige Beitragssatz überschritten wird (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG), macht die Beschwerde nicht substantiiert geltend.

13

Soweit die Beschwerde beanstandet, dass öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, die überbaut werden können, mit einem niedrigeren Nutzungsfaktor herangezogen werden als Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, begründet auch dies keinen Verstoß gegen § 18 Abs. 1 SächsKAG zu Lasten des Klägers. Die Annahme des Klägers, dass auf Stellplatz- und Garagengrundstücken die Einleitung von Schmutzwasser „denknotwendig ausgeschlossen“ ist, trifft zwar nicht zu. So ist durchaus denkbar, dass in Parkhäusern Toiletten vorhanden sind, Garagen einen Wasseranschluss aufweisen oder auf Stellplätzen Autos gewaschen werden. Es spricht aber viel dafür, dass zumindest typischerweise Garagen und Stellplätze keinen Wasseranschluss aufweisen und deshalb dort regelmäßig kein Schmutzwasser anfällt. Garagen- und Stellplatzgrundstücke hätten dann durch die Teileinrichtung der Schmutzwasserentsorgung typischerweise keinen Vorteil. Dies würde aber für den Kläger, der in dem angegriffenen Bescheid für ein anderweitig bebautes Grundstück herangezogen wird, nicht zu einem niedrigeren, sondern zu einem höheren Beitrag führen. Wird Stellplatz- und Garagengrundstücken durch die Erschließung mit Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung typischerweise kein Vorteil vermittelt, dürften sie nicht zu Schmutzwasserbeiträgen herangezogen und ihre Flächen folglich nicht in die Globalberechnung einbezogen werden, sodass sich die Flächenseite der Globalberechnung vermindern würde. Dies würde - da die Kostenseite gleichbleibt - zu einem höheren Beitrag für die verbliebenen Flächen führen.

14

Ernstliche Zweifel bestehen auch nicht deshalb, weil der Beklagte gemäß seiner Abwassersatzung nur Schmutzwasserbeiträge erhebt. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG kann dann, wenn eine Einrichtung den angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken unterschiedliche Vorteile vermittelt, die Beitragserhebung durch Satzung ausschließlich auf den Teil der Einrichtungen beschränkt werden, der von allen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken in Anspruch genommen werden kann. So liegt es hier. Werden nach § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG Teilbeiträge erhoben, bezieht sich § 18 Abs. 1 SächsKAG lediglich auf

die erhobenen Teilbeiträge. Die Teilbeiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Teileinrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Da voll- und teilentsorgten Grundstücken durch die Teileinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung derselbe Vorteil vermittelt wird, dürfen für diese Grundstücke keine unterschiedlichen Beiträge festgesetzt werden. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung Entscheidungen des Senats aus den Jahren 2005 und 2006 zitiert (SächsOVG, Urt. v. 17. Mai 2006 - 5 B 196/05 - n. V. und Urt. v. 7. Dezember 2005, SächsVBl. 2006, 165) betreffen diese Beitragspflichten, die vor der gesetzlich geregelten Möglichkeit, Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung zu erheben, entstanden sind. Die in § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG vorgesehene Möglichkeit, Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung zu erheben, ist durch Art. 38 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahrensgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz - SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) mit Wirkung vom 23. Mai 2004 eingeführt worden. Die vom Kläger angeführten Verfahren betreffen dagegen einen Bescheid aus dem Jahr 1997 und eine Satzung aus dem Jahr 2003.

- 15 3. Die Rechtssache hat nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 16 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004, NVwZ 2005, 449, 450). So liegt es hier.

17 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob teil- und vollentsorgte Grundstücke im
Bereich eines Aufgabenträgers eine unterschiedlich hohe Abgabenlast erfahren
müssen, lässt sich für die Erhebung von Teilbeiträgen für das Schmutzwasser - wie
ausgeführt - ohne weiteres verneinend beantworten.

18

4. Soweit der Kläger geltend macht, das angegriffene Urteil weiche von der
Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ab, genügt die Rüge nicht
den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

19

Eine Divergenz liegt vor, wenn das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben
Vorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz von einem
in der Rechtsprechung des übergeordneten Gerichts aufgestellten ebensolchen
Rechtssatz abgewichen ist. Die Beschwerdebegündung muss darlegen, dass und
inwiefern dies der Fall ist (SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 - 5 A 783/10 - juris,
dort Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 11. August 1999, Buchholz 310 § 132 Abs. 2 Ziff. 1
VwGO Nr. 19 für das Revisionsrecht; jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Diese
Anforderungen erfüllt die Beschwerde nicht.

20

Im Rahmen der Divergenzrüge wird bereits kein bestimmtes Urteil des Sächsischen
Oberverwaltungsgerichts bezeichnet. Es fehlen auch Darlegungen dazu, welche
Vorschrift jeweils angewandt wurde. Eine Abweichung ist im Übrigen auch nicht
gegeben, weil die vom Kläger an anderer Stelle angeführten Urteile des Sächsischen
Oberverwaltungsgerichts - wie ausgeführt - zu einer abweichenden Rechtsvorschrift
ergangen sind.

21

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

22

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3
GKG.

23

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Dehoust

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht